

## Merkblatt

### Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

#### 1. Warum Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. In der Vergangenheit hat es die finanzielle Situation von Familien oftmals nicht zugelassen, dass die Kinder ein Musikinstrument lernen, Mitglied eines Sportvereins werden, Freizeitangebote in Anspruch nehmen, am gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kindertagesstätten (Kitas) oder Hort teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind. Mit dem Bildungspaket soll sich das ändern.

#### 2. Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ausnahme sind die Leistungen zur Teilhabe in Kultur, Sport und Freizeit, diese Leistungen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

#### 3. Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungspaket enthalten?

Zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören:

- Bezuschussung der Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Kindern, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, in denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden.
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen, d.h. deren Versetzung gefährdet ist. Die Schule muss die Notwendigkeit bestätigen.
- Teilnahme an Tagesausflügen, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden.
- Kosten für Klassenfahrten und mehrtägige Ausflüge.
- Fahrtkostenerstattung zum Besuch weiterführender Schulen.

- Pauschalen für Schulbedarf, z. B. für Stifte, Hefte, Schulranzen, Schreib- und Rechenmaterial. Bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder von Sozialhilfe wird die Pauschale automatisch ausgezahlt. Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger müssen diese Pauschale gesondert beantragen.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Berücksichtigt werden u.a. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit.

#### **4. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Einzelnen**

Das Bildungs- und Teilhabepaket enthält für jedes Kind folgende Leistungen:

- 100,- € jährlich für Schulbedarf, davon werden 70,- € zu Schuljahresbeginn und 30,- € zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres gezahlt. Für Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren aus Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe beziehen, werden die Leistungen mit den entsprechenden monatlichen Regelleistungen vom Jobcenter Landkreis Starnberg bzw. vom Fachbereich Sozialwesen des Landratsamtes Starnberg überwiesen.
- 10,- € monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern und für die Teilnahme an Freizeiten.
- Einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schule, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Der Eigenanteil der Familien liegt je Kind bei 1,- € täglich.
- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge mit der Schule und Kita. Taschengeld und zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs müssen selbst finanziert werden.
- Lernförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist und denen die Schule ausdrücklich bescheinigt, dass die schulischen Angebote der Lernförderung nicht ausreichen und die außerschulische Nachhilfe notwendig ist. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.
- Die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule setzt voraus, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden. Es können nur Kosten zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn die Entfernung zu dieser Schule mehr als 3 km (kürzester Fußweg) beträgt.

#### **5. Wer ist im Landkreis Starnberg für die Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständig?**

Für Familien, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, ist das Jobcenter Landkreis Starnberg für die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständig.

Für Sozialhilfe-, Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger ist der Fachbereich Sozialwesen im Landratsamt Starnberg zuständig.

## 6. Ab wann können die Leistungen beantragt werden und gibt es Fristen?

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde am 29. März 2011 veröffentlicht und gilt rückwirkend zum 1. Januar 2011. Anträge können ab sofort bei den unten angeführten Ansprechpartnern gestellt werden. Leistungsberechtigte können rückwirkende Anträge bis **30.06.2011** stellen. Bitte beachten Sie, dass für Schul- und Kitaausflüge, für die rückwirkend ab 01.01.2011 Leistungen beantragt werden, Kostennachweise vorgelegt werden müssen. Gleiches gilt bei der Nachhilfe. Für gemeinschaftliches Mittagessen kann für den zurückliegenden Zeitraum pro Monat 26 € beantragt werden.

**Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter Landkreis Starnberg, beim Landratsamt Starnberg und in den Gemeindeverwaltungen.**

## 7. Wie funktioniert die Abrechnung der Leistungen bzw. Kostenerstattung?

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden überwiegend als Sach- bzw. Dienstleistungen gewährt. So kommen sie direkt und zielgenau den Kindern zugute. Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten, wie z. B. Direktzahlungen an die Anbieter oder das Gutscheinvfahren. Nach welchem Verfahren abgerechnet wird, ist von Leistungsart zu Leistungsart unterschiedlich.

## 8. Wer ist Ansprechpartner für Sie?

Für Fragen rund um das Bildungspaket wenden Sie sich bitte an:

Jobcenter Starnberg, Moosstraße 5, 82319 Starnberg, Tel.: 08151-95964-45,  
Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. 8:00 - 12:00 Uhr,  
Do. 13:00 Uhr – 17:30 Uhr.

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Fachbereich Sozialwesen,  
Tel.: 08151 148-224, ab 6. Juni 2011 Tel.: 08151 148-245.  
Öffnungszeiten: Mo. - Do. 7:30 – 18:00 Uhr,  
Fr. 7:30 – 16:00 Uhr.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte für Ihre Vorsprache einen Termin.

### **Ansprechpartner bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II):**

#### **Herr Kölbl**

242.14  
Jobcenter - ALG II  
Moosstr. 5  
82319 Starnberg

Telefon: 08151 95964-45

### **Ansprechpartner bei Sozialhilfe, Kinderzuschuss und Wohngeld:**

#### **Frau Schröter**

Team 221 Soziale Hilfen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-245  
FAX: 08151 148-539  
E-Mail: [schroeter.soziales@LRA-starnberg.de](mailto:schroeter.soziales@LRA-starnberg.de)  
Zimmer: 233